

Legal Tech und anwaltliches Berufsrecht

Dr. Christian Deckenbrock



Open Peer Review

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Ramon Schmitt und Philipp Beckmann



Dr. Christian Deckenbrock ist Akademischer Oberrat am Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln (Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Martin Henssler). Er ist Autor zahlreicher Publikationen und Fachbeiträge zum anwaltlichen Berufsrecht und Rechtsdienstleistungsrecht.

Die Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarkts

Zum 1. Juli 2008 ist das grundlegend neu konzipierte Rechtsdienstleistungsgesetz in Nachfolge des früheren Rechtsberatungsgesetzes in Kraft getreten.¹ Auch wenn einige weitreichende Öffnungen (etwa wenn Rechtsdienstleistungen unentgeltlich erbracht werden) erfolgt sind, hat der Gesetzgeber für den Bereich entgeltlicher Rechtsdienstleistungen grundsätzlich am Anwaltsmonopol festhalten wollen.

¹ Vom 12.12.2007, BGBl. 2007 Bd. I, S. 2840. Überblick bei *Henssler/Deckenbrock*, DB 2008, 41 ff.; bei diesem Aufsatz handelt es sich um die mit Fußnoten versehene Fassung eines Beitrags, den der Verfasser zuerst auf der Webseite der *Legal University* hat (und dort auch künftig aktuell halten wird), [hier](#) abrufbar (Stand: 01.08.2022). Der Verfasser dankt für die Genehmigung des Zweitabdrucks.

len. Nur Anwältinnen und Anwälte sind die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter des Rechtsuchenden in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Absatz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]). Damit soll der Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen gewährleistet werden (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Rechtsdienstleistungsgesetz [RDG]), nicht aber der Schutz der Anwältinnen und Anwälte vor unliebsamer Konkurrenz.² Trotz dieses grundsätzlichen Bekenntnisses zum Anwaltsmonopol ist in jüngerer Vergangenheit auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt viel Bewegung entstanden. Neuartige Geschäftsmodelle, die oft unter dem Stichwort „Legal Tech“ diskutiert und von Nicht-Anwältinnen und Anwälten angeboten werden, sind entstanden und inzwischen – unter Nutzung verbliebener Spielräume, die das Rechtsdienstleistungsgesetz eröffnet – sogar höchstrichterlich gebilligt worden.

So wird die Erstellung eines Vertragsentwurfs mithilfe eines digitalen Rechtsdokumentengenerators, bei dem anhand von Fragen und vom Nutzer auszuwählender Antworten standardisierte Vertragsklauseln abgerufen werden, nicht einmal als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung angesehen.³ Die Rechtsprechung qualifiziert einen solchen Generator als die digitale Variante eines Formularhandbuchs, weil die über den üblichen Fall hinausgehenden individuellen Verhältnisse des Anwenders keine Berücksichtigung fänden. Es fehle daher an einer rechtlichen Prüfung des konkreten Falls und liege deshalb schon keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG – die Norm bestimmt die Schwelle, ab der eine Tätigkeit nicht mehr jedermann eröffnet ist – vor.

B. Legal-Tech-Inkasso als neues Phänomen

Sehr weitgehende Kompetenzen sind inzwischen auch sogenannten Legal-Tech-Unternehmen, die sich als Inkassodienstleister registriert haben, eingeräumt worden. Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz kann für die Einziehung fremder oder

zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, eine spezielle Erlaubnis erteilt werden (§ 2 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG). Genauso wie in den Bereichen „Rentenberatung“ und „Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht“, für die ebenfalls eine Registrierung möglich ist, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die anwaltliche Versorgung die bestehende Nachfrage der Rechtsuchenden nicht vollständig befriedigen kann. Er hat Inkasso-unternehmen sogar als unverzichtbar für unser Wirtschaftsleben bezeichnet.⁴

Dabei hat er ursprünglich aber an solche Dienstleister gedacht, die für gewerbliche Unternehmen Forderungseinziehung betreiben (etwa für ein Mobilfunkunternehmen offene Forderungen von Kunden einziehen). Neben diesen „klassischen“ Inkassodienstleistern finden sich heute auch zahlreiche Angebote am Markt, bei denen registrierte Unternehmen Forderungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern nach einem standardisierten Prozess geltend machen und einzuziehen versuchen (sog. **Verbraucherinkasso**).

Die Portale, die etwa mit dem Einzug von Fluggastrechteentschädigungen oder der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen im Zusammenhang mit der sogenannten Mietpreisbremse (notfalls auch auf gerichtlichem Wege) werben, bieten ihre Leistungen gegen Zahlung einer nicht unerheblichen Erfolgsprovision an, versprechen aber zugleich, dass im Misserfolgsfall dem Kunden keinerlei Kosten entstehen. Nach Auffassung des **BGH** ist der Begriff „Inkassodienstleistung“ weit zu begreifen. Auch wenn hierunter ursprünglich vor allem der Forderungseinzug im herkömmlichen, stärker von Mahn- und Beitreibungsmaßnahmen geprägten Sinne verstanden worden sei, sei er *„unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz [...] verfolgten Zielsetzung einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten, die Entwicklung neuer Berufsbilder erlaubenden Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen“*.⁵

² BT-Drucks. 16/3655, S. 45; *Deckenbrock*, in: *Deckenbrock/Henssler, RDG*, 5. Aufl. 2021, § 1 Rn. 2 ff.

³ BGH, Urteil vom 9.9.2021 – I ZR 113/20, NJW 2021, 3125; vgl. zum Problemkreis *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178 ff.

⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drucks. 16/3655, 40 f.

⁵ BGHZ 224, 89 = NJW 2020, 208.

Einem Inkassodienstleister sei es daher gestattet, zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ein umfassendes Servicepaket anzubieten, das die rechtliche Forderungsprüfung, eine substanzielle Beratung der Kunden über den Forderungsbestand und auch die Durchführung von Maßnahmen, die zur Begründung der Forderung notwendig sind (so muss etwa eine Mieterin oder ein Mieter, die beziehungsweise der einen Teil der Miete wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Mietpreisbremse zurückfordern möchte, dies zunächst gegenüber der Vermieterin beziehungsweise dem Vermieter rügen) beinhaltet.

C. Sammelklage-Inkasso als weiteres neuartiges Geschäftsmodell

Diese Rechtsprechung hat der *BGH* inzwischen fortentwickelt und geklärt, dass der Inkassobegriff auch Geschäftsmodelle, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen, einschließt.⁶ Dies gilt auch im Fall des sog. „*Sammelklage-Inkasso*“. Damit ist es registrierten Inkassodienstleistern erlaubt, Forderungen verschiedener Parteien gegen ein Unternehmen einzusammeln und gebündelt geltend zu machen. Am Markt bekannt sind etwa Geschäftsmodelle,

- die Forderungen von Autokäufern im Zusammenhang mit dem Dieselskandal gegen die *Volkswagen AG*,
- Ansprüche von Anlegern auf Schadensersatz gegen ein Wirtschaftsprüfungunternehmen anlässlich der *Wirecard*-Insolvenz oder
- Kartellschadensersatzansprüche von Kunden gegen LKW-Hersteller, die unter Verstoß gegen die europäischen Wettbewerbsregeln Preisabsprachen getroffen haben,

zum Gegenstand haben.

⁶ BGHZ 230, 255 = NJW 2021, 3046; vgl. nun auch BGH, Urt. v. 13.6.2022 – VIa ZR 418/21 (zum Einzug ausländischer Forderungen).

Die gebündelte Durchsetzung von Forderungen verschiedener Parteien begründe keinen relevanten Interessenkonflikt. Vielmehr seien die Interessen der klagenden Inkassodienstleister und der Kunden, die dem Inkassounternehmen ihre Forderung zur Einziehung überlassen, untereinander gleichgerichtet. Ziel sei jeweils, eine möglichst hohe Befriedigung aller Forderungen zu erhalten. Zwar sei nicht auszuschließen, dass der einzelne Kunde durch einen Vergleichsschluss möglicherweise das Risiko übernehme, dass der auf ihn entfallende Anteil der Vergleichssumme gering ausfällt, weil der Inkassodienstleister die Forderung des Kunden mit Forderungen mit niedrigerer Durchsetzungsaussicht (*heterogen*) gebündelt geltend gemacht hat. Diesem Risiko stünden jedoch erhebliche Vorteile einer gebündelten Geltendmachung im Vergleich zu einer jeweils individuellen Anspruchsdurchsetzung gegenüber. Insoweit zählt der *BGH* beispielhaft die Nutzbarmachung der Gebührengression bzw. -deckelung, die Streuung des Kostenrisikos einer etwaig vorausgegangenen Beweisaufnahme und die erhebliche Stärkung der Verhandlungsposition gerade im Hinblick auf einen Vergleichsschluss auf. Zudem könne das Inkassounternehmen Unterschieden hinsichtlich der Durchsetzungsaussichten durch eine entsprechende (möglichst *homogene*) Gruppierung der Ansprüche weitgehend Rechnung tragen.⁷

D. Legal-Tech-Angebote als Beitrag zum Zugang zum Recht

Die neuartigen Geschäftsmodelle nicht-anwaltlicher Legal-Tech-Dienstleister sind ein wichtiger Beitrag zum Zugang zum Recht. Denn sie nehmen Forderungen in den Blick, die ansonsten von den Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Blick auf das Prozesskostenrisiko (im Unterliegensfall sind Gerichtskosten und die Kosten von bis zu zwei Anwältinnen und Anwälten zu bezahlen) oft – gerade, wenn es an einer Rechtsschutzversicherung fehlt – nicht realisiert würden.

⁷ Auch noch nach der BGH-Entscheidung vom 13.7.2021 zum Sammelklage-Inkasso (BGHZ 230, 255 = NJW 2021, 3046) halten manche Instanzgerichte – nicht überzeugend – bestimmte Geschäftsmodelle von Legal-Tech-Inkasso für unzulässig, vgl. etwa OLG Schleswig, BeckRS 2022, 385 Rn. 34 ff.; LG Stuttgart, BeckRS 2022, 1731 Rn. 17 ff.; LG Stuttgart, BeckRS 2022, 362 Rn. 76 ff. m. krit. Besprechung *Heinze*, NZKart 2022, 193 ff.; LG Stuttgart, BeckRS 2022, 10278 m. ablehnender Anm. *Deckenbrock*, EWIR 2022, 349 ff., sowie (zum Einzug ausländischer Forderungen) OLG Braunschweig, BeckRS 2021, 29486 Rn. 12 ff. m. ablehnender Anm. *Deckenbrock*, EWIR 2021, 703 f. (nunmehr aufgehoben durch BGH, Urt. v. 13.6.2022 – VIa ZR 418/21).

„Die neuartigen Geschäftsmodelle nicht-anwaltlicher Legal-Tech-Dienstleister sind ein wichtiger Beitrag zum Zugang zum Recht.“

Durch solch niedrighschwellige Angebote wird sichergestellt, dass berechnigte Ansprüche auch tatsächlich und erfolversprechend geltend gemacht werden. Das aufseiten der Rechtsuchenden bestehende rationale Desinteresse wird auf diese Weise überwunden. Aber auch für Unternehmer wird die Hemmschwelle, die das Kostenrisiko begründet, beseitigt, sodass es insgesamt zu einer konsequenteren Durchsetzung von Ansprüchen kommt. Der Preis, den die Rechtsuchenden dafür zu tragen haben, ist freilich der, dass ihnen nicht die vollständige Forderungssumme ausgekehrt wird, sondern sie einen Abzug der mit dem Inkassounternehmen vereinbarten Erfolgsprovision hinnehmen müssen. Das ist ein entscheidender Unterschied zur klassischen anwaltlichen Forderungsdurchsetzung, die allerdings – wenn eine Rechtsschutzversicherung nicht besteht – den Preis der Übernahme des Prozesskostenrisikos hat.

E. Das Dilemma: Die Ungleichbehandlung von Anwälten und Inkassodienstleistern

Auf der anderen Seite steht der Erfolg dieser Legal-Tech-Inkasso-Angebote auch im Zusammenhang mit den seit jeher strengen Regeln des anwaltlichen Berufsrechts. Denn die berufsrechtliche Regulierung der registrierten Inkassodienstleister ist im Vergleich zur Rechtsanwaltschaft weniger streng ausgestaltet. So war es etwa Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälen lange Zeit berufsrechtlich - von

engen Ausnahmen abgesehen - weder gestattet, mit ihren Mandantinnen und Mandanten ein Erfolgshonorar zu vereinbaren (§ 49b Absatz 2 Satz 1 BRAO alte Fassung [a.F.]) noch den Mandantinnen und Mandanten im Fall einer Erfolglosigkeit der Inkassotätigkeit eine Freihaltung von den entstandenen Kosten zuzusagen (§ 9b Absatz 2 Satz 2 BRAO a.F.). Der Grund für diese strengen Vorgaben des anwaltlichen Berufsrechts war die Befürchtung, dass bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars eine spezifische Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit drohe. Weil durch ein Erfolgshonorar und die Übernahme der Prozessfinanzierung eine weitgehende Parallelität der wirtschaftlichen Interessen von Rechtsanwalt und Mandant herbeigeführt werde, könnte deshalb die zur Wahrung der Unabhängigkeit gebotene kritische Distanz des Rechtsanwalts zum Anliegen des Auftraggebers Schaden nehmen. Es sei zu befürchten, dass mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung für unredliche Berufsträger ein zusätzlicher Anreiz geschaffen würde, den Erfolg ‚um jeden Preis‘ auch durch Einsatz unlauterer Mittel anzustreben. Zudem seien der Schutz der Rechtsuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze und die Sicherung der prozessualen Waffengleichheit mit Blick darauf, dass der Gegner womöglich nicht in der Lage ist, sein Kostenrisiko auf vergleichbare Art zu verlagern, legitime Ziele des Gesetzgebers.

Inkassounternehmen sind dagegen seit jeher weder an ein Erfolgshonorar noch an ein Prozessfinanzierungsverbot gebunden. Sie können gegenüber ihren Kunden ihr Dienstleistungspaket ‚kostenfrei‘ anbieten, weil die geschuldete Provision nur im Erfolgsfall anfällt.⁸ Dies gilt mangels berufsrechtlicher Bindung auch in Fällen, in denen das Inkassounternehmen selbst Anwältinnen und Anwälte beauftragen muss, um die streitigen Forderungen auch vor Gericht durchzusetzen (Inkassounternehmen sind in streitigen gerichtlichen Verfahren selbst nicht postulationsfähig). Es fehlte daher an einem ‚level-playing-field‘, weil das strenge anwaltliche Berufsrecht Anwältinnen und Anwälten das Angebot von Geschäftsmodellen untersagte, die von Inkassodienstleistern massenhaft erfolgreich am Markt platziert werden konnten.

⁸ BGH, NJW-RR 2022, 376 Rn. 49 ff.

Dieser Wertungswiderspruch bedingte aber nicht die Unzulässigkeit der Tätigkeit der Inkassodienstleister, sondern beruhte – wie der *BGH* mehrfach betont hat – auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers im Rahmen der Reform des 2008 in Kraft getretenen Rechtsberatungsrechts. Sie wurde auch mit Blick darauf, dass Inkassounternehmen im Gegensatz zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten keine unabhängigen Organe der Rechtspflege sind, getroffen.⁹ Nur die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt haben ihre Mandantinnen und Mandanten als unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern. Diese der Anwaltschaft besonders zugewiesenen Rolle und ihrer Einbindung in das Rechtspflegesystem im Sinne einer im Gemeinwohl liegenden Funktion der Anwaltschaft bedingt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einem besonderen Berufsrecht unterliegen. Ihre Einstufung als unabhängige Organe der Rechtspflege grenzt sie deutlich von sonstigen Dienstleistungsberufen ab. Diese rechtsstaatsspezifische Tätigkeit ist zugleich Grundlage der Anwaltsprivilegien wie dem Zeugnisverweigerungsrecht und dem Beschlagnahmeverbot, aber auch der besonderen Pflichtenstellung in Form weiterer spezifischer Berufspflichten. Hierdurch wird das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant gegen Störungen abgesichert.¹⁰

F. Der Versuch einer gesetzlichen Regelung

Man muss dem Gesetzgeber aber zugutehalten, dass die vielfältigen Formen sog. Verbraucherinkassos 2008 beim Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes noch keine Rolle spielten, die damit verbundenen Probleme also gar nicht zu

erkennen waren. Auch deshalb fühlte sich der Gesetzgeber 2021 dazu veranlasst, einen kohärenten Regelungsrahmen für Inkassodienstleistungen zu schaffen.

Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021¹¹ hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 sich den unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für Inkassounternehmen auf der einen und Anwältinnen und Anwälten auf der anderen Seite angenommen.

Zum einen hat der Gesetzgeber Inkassodienstleister strikter reguliert und ihnen unter anderem neue umfangreiche Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher auferlegt (§ 13b RDG). Falls ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll, müssen Verbraucherinnen und Verbraucher künftig etwa einen Hinweis darauf erhalten, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen – insbesondere, wenn diese es der Verbraucherin oder dem Verbraucher im Erfolgsfall ermöglichen, die Forderung in voller Höhe zu realisieren. Geschuldet ist auch ein Hinweis auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen. Außerdem sind, falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, die Folgen eines solchen Vergleichs näher zu erläutern.

Der Gesetzgeber hat sich aber nicht mit einer stärkeren Regulierung der Inkassodienstleister begnügt, sondern zugleich das bislang recht strikte Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare liberalisiert. Nunmehr ist Anwältinnen und Anwälten die Vereinbarung eines Erfolgshonorars möglich, wenn eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht erbracht wird (§ 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz [RVG]). Soweit solche Inkassodienstleistungen betroffen sind, können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch Vereinbarungen treffen, durch die sie sich verpflichten, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen (§ 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO). Auf diese Weise soll zugunsten der Anwalt-

⁹ Vgl. BT-Drs. 16/3655, 67; BGHZ 224, 89 Rn. 173 = NJW 2020, 208; BGH, NJW-RR 2022, 376 Rn. 47.

¹⁰ BVerfGE 110, 226, 252 = NJW 2004, 1305, 1307; BVerfG, NJW 2015, 2949 Rn. 38.

¹¹ BGBl. 2021 Bd. I, 3415; s. dazu die Einführung von *Kilian*, MDR 2021, 1297 ff.

schaft ein kohärenter Gleichlauf der den registrierten Inkassodienstleistern eröffneten Möglichkeiten erreicht werden.¹² Zudem ist es Anwältinnen und Anwälten unabhängig von einem Forderungseinzug möglich, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 € bezieht. Erfolgshonorare sind bei solchen ‚Kleinstforderungen‘ damit auch gestattet, wenn die Anwältin oder der Anwalt mit der Abwehr eines solchen Anspruchs beauftragt ist (§ 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RVG). Auch ist eine derartige Vereinbarung mit Bezug zum gerichtlichen Verfahren möglich. Die Prozessfinanzierung bleibt der Anwaltschaft in dem Anwendungsbereich dieser Ausnahme dagegen entgegen den ursprünglichen Plänen der Bundesregierung¹³ verwehrt.¹⁴

Auch wenn durch diese Reform zweifelsohne der Rechtsrahmen, den Anwältinnen und Anwälten auf der einen und Inkassounternehmen auf der anderen Seite bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen beachten müssen, angeglichen worden ist, bedeutet dies nicht, dass die rechtlichen Regeln nun dieselben sind. Eine Ungleichbehandlung besteht zunächst im Bereich des gerichtlichen Forderungseinzugs weiter. Während Inkassodienstleister ihren Kunden die Freihaltung von sämtlichen Kosten auch im Fall eines Rechtsstreits vor Gericht versprechen können (sie müssen freilich eine Anwältin oder einen Anwalt für die Vertretung vor Gericht beauftragen, da sie dort außerhalb des vorgeschalteten gerichtlichen Mahnverfahrens nicht selbst tätig werden dürfen), dürfen Anwältinnen und Anwälte ein solch umfassendes Paket nicht anbieten (wenn sie selbst das Klageverfahren durchführen wollen). Ihnen ist ein Erfolgshonorar im gerichtlichen Bereich nur für Forderungen bis zu einem Gegenstandswert von 2.000 Euro erlaubt, die Übernahme der Gerichtskosten oder der gegnerischen Anwaltsvergütung ist ihnen sogar vollständig untersagt.

¹² Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, BT-Drs. 19/27673, 1 f.

¹³ BT-Drs. 19/27673, 7, 30 f.

¹⁴ Vgl. auch BT-Drs. 19/30495, 15 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu BT-Drs. 19/27673).

Außerdem bleiben Anwältinnen und Anwälte an das strenge Fremdkapitalverbot gebunden: Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft können nur aktiv tätige Berufsträgerinnen und Berufsträger sein, die zudem in der Gesellschaft einen freien Beruf ausüben müssen. Berufsfremde Investoren sind dagegen unerwünscht, reine Kapitalbeteiligungen zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit unzulässig. Zudem kennen Inkassodienstleister auch ansonsten nicht ein so strenges Berufspflichtenprogramm wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. So unterliegen nur Anwältinnen und Anwälte einer berufsrechtlichen und zudem strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht.

„Die Prozessfinanzierung bleibt der Anwaltschaft entgegen den ursprünglichen Plänen verwehrt“

G. Nach der Reform ist vor der Reform?

Möglichweise wird sich der Bundestag bereits in der neuen, gerade begonnenen Legislaturperiode erneut diesem Thema widmen. Denn gemeinsam mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt wurde auch ein Entschließungsantrag gebilligt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, weitere offene Fragen zu klären. Insbesondere wird die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 30. Juni

2022 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Aufsicht über registrierte Inkassodienstleister auf eine zentrale Stelle auf Bundesebene übertragen soll.¹⁵ Diesem Beschluss Rechnung tragend hat das **Bundesministerium der Justiz** Anfang Mai 2022 nun einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe vorgestellt.¹⁶

¹⁵ Vgl. BT-Drucks. 19/30495, 8.

¹⁶ [Hier](#) abrufbar (Stand: 01.08.2022).

Dem Petition des Bundestags folgend soll die Aufsicht über Inkassodienstleister künftig beim **Bundesamt für Justiz** zusammengeführt werden – bislang sind hierfür die Landesjustizverwaltungen zuständig, die ihrerseits nachgeordnete Gerichte und Behörden mit der Aufsicht betraut haben. Mithilfe der geplanten Zentralisierung beim **Bundesamt für Justiz** soll eine einheitliche, qualitativ verbesserte Aufsicht gewährleistet werden.¹⁷

Weitere Änderungen bleiben denkbar, wird doch auch im Koalitionsvertrag das Thema Legal Tech angesprochen. Dort heißt es: „**Wir erweitern den Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft, indem wir das Verbot von Erfolgshonoraren modifizieren und das Fremdbesitzverbot prüfen.**“¹⁸ Kritiker, hierzu zählt vor allem die **Bundesrechtsanwaltskammer**, halten dagegen eine weitere Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts mit dem Ziel einer weiteren Angleichung an die geringen Vorgaben, die für Inkassounternehmen greifen, für nicht angezeigt. Vielmehr müsse das hohe Schutzniveau, das das anwaltliche Berufsrecht zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und im Interesse der Rechtssuchenden vermittele, aufrechterhalten bleiben. Richtigerweise seien vielmehr die Kompetenzen von Inkassounternehmen zu beschneiden.¹⁹

Das letzte Wort ist daher noch nicht gesprochen. Sicher bleibt Raum für weitere vorsichtige Öffnungen des anwaltlichen Berufsrechts, möglicherweise auch für eingeschränkte Ausnahmen vom Fremdfinanzierungsverbot. Wer aber für eine völlige Deregulierung des anwaltlichen Berufsrechts plädiert, übersieht, dass die Pflichten, die Anwältinnen und Anwälte treffen, in erster Linie nicht Bürde, sondern ein Vorzug sind, die sie wohlthuend als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ von den anderen Anbietern auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt abgrenzen.²⁰

¹⁷ S. dazu *Deckenbrock*, NJW-aktuell 22/2022, 3.

¹⁸ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, 89, [hier](#) abrufbar (Zugriff: 17.06.2022).

¹⁹ BRAK-Stellungnahme 2/2022.

²⁰ *Jaeger*, NJW 2004, 1, 6; vgl. auch § 1 BRAO.

Legal Tech University:

Dieser Beitrag ist parallel auf der digitalen juristischen Lernplattform Legal Tech University veröffentlicht worden. Die interdisziplinäre Legal Tech University (<https://www.legaltech.university/>) stammt aus der Feder der studentischen Initiative eLegal e.V. und stellt ein europaweit einzigartiges Format zur Vermittlung von Grundlagenwissen über die digitalen Veränderungen innerhalb der Rechtsbranche dar. Die Inhalte der kostenlosen Plattform umfassen etwa die Themen Dokumentenautomatisierung, Künstliche Intelligenz, Vertragsanalyse, Blockchain, Gerichte und Verwaltung, Online Dispute Resolution, Anwaltliches Berufsrecht und viele mehr. Methodisch wurde auf einführende Texte, Original-Praxisbeispiele für den Einsatz von Legal-Tech-Lösungen, Videos und Demo-Tools zurückgegriffen, sowie mit rund 30 führenden Expert/innen aus Kanzleien, Rechtsabteilungen, Start-ups, Gerichten und Universitäten zusammengearbeitet. Das Projekt ist am 01. Februar 2022 nach anderthalb Jahren Arbeit gelauncht worden.

eLegal e.V. ist eine im April 2019 gegründete studentische Initiative, die sich aus Student/innen, Referendar/innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Anwält/innen mit über 150 Mitgliedern aus ganz Deutschland zusammensetzt. Die Initiative hat sich zum Ziel gesetzt, angehenden Jurist/innen die Möglichkeit zu geben, sich mit der Zukunft der Rechtsbranche zu beschäftigen.

Zurück zum
Inhaltsverzeichnis

CTRL

2/22

2. Jahrgang, 1. Ausgabe
www.legaltechcologne.de/ctrl

Cologne Technology
Review & Law



[Hier geht es zur ganzen Ausgabe!](#)

Reise in 15 Beiträgen durch die Legal-Tech-Welt:

[Von Kolumbien bis nach Finnland](#)
[und von Compliance bis eSport.](#)



LEGAL TECH LAB
COLOGNE